



**Elternmitwirkungsordnung
für die Gymnasien und Realschulen,
Grund- und Mittelschulen
des Schulwerks der Diözese Augsburg**

**mit Wahlordnung für den Elternbeirat und Ordnung für das
Schulforum**

Elternmitwirkungsordnung für die Gymnasien und Realschulen, Grund- und Mittelschulen des Schulwerks der Diözese Augsburg

Inhalt

Vorwort	1
Mitwirkung der Eltern	2
Gemeinsame Regeln für alle Elternvertretungen	3
Elternbeirat	4
Klassenelternsprecher	7
Jahrgangsstufensprecher	7
Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Anhang (Auszüge aus der EMO Fassung 1996)	9

Vorwort

¹Die katholische Schule versteht sich als Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft. ²Dieses Verständnis folgt aus ihrem personalen Bildungs- und Erziehungsansatz sowie aus dem Anspruch, auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes eine wechselseitige Durchdringung von Glauben, Kultur und Leben zu verwirklichen. ³Im gemeinsamen Projekt der Bildung und Erziehung kommt den Eltern eine herausragende Bedeutung zu, sodass eine enge Abstimmung und lebendige Gemeinschaft mit ihnen zum Selbstverständnis der katholischen Schule gehören und eine erfolgreiche Zusammenarbeit gelingen lassen.

⁴Die Eltern tragen das Erziehungskonzept der Schule mit und beteiligen sich an seiner Weiterentwicklung.

⁵Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind diesem Erziehungskonzept verpflichtet. ⁶Ein gelingendes Miteinander erfordert Vertrauen und gegenseitigen Respekt unter allen Beteiligten, verbunden mit Gesprächsbereitschaft, verständnisvoller Kommunikation und Lösungsorientierung. ⁷Umfassende Teilhabe setzt gegenseitige offene Information als Zeichen der Wertschätzung voraus. ⁸Daher verstehen sich Elternbeirat, Schulleitung und Lehrerkollegium im Erziehungsprozess als Partner, die über zahlreiche Möglichkeiten des Kontaktes miteinander verbunden sind. ⁹Über die konzeptionelle Mitgestaltung des Schulprofils und die Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungsgemeinschaft hinaus arbeiten Eltern und Schule partnerschaftlich in verschiedensten Bereichen zusammen, sei es bei der Lösung von Konflikten, bei der Bereicherung des Schullebens in besonderen Veranstaltungen oder im Umgang mit Migration oder Inklusion. ¹⁰Die Eltern tragen die Schulpastoral mit und unterstützen ihre konkrete Ausgestaltung. ¹¹Eltern und Schule bringen ihre jeweiligen Erfahrungen ein.

¹²Das Ziel der Bildungs- und Erziehungsarbeit besteht in einer soliden Grundlegung von Wissen, Verständnis und Haltungen. ¹³Bildung und Erziehung zusammen sollen den Schülerinnen und Schülern ein Heranwachsen zu lebensbejahenden, kritikfähigen und dialogbereiten christlichen Persönlichkeiten ermöglichen, deren privates und berufliches Leben gelingt und die im öffentlichen Bereich sowie in der Kirche Verantwortung übernehmen können und wollen.

Mitwirkung der Eltern

§ 1 Elternbegriff

¹Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler. ²Erziehungsberechtigte sind die Personen, denen nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt. ³Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich. ⁴Die Benennungen dieser Elternmitwirkungsordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft

Die Elternvertretung sichert die Teilhabe der Eltern an der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft. (Siehe dazu auch: Anhang ab Seite 9)

§ 3 Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

- (1) In jedem Schulhalbjahr wird mindestens ein Elternsprechtag abgehalten, an dem alle Lehrkräfte den Eltern für Gespräche zur Verfügung stehen.
- (2) Nach Beginn jedes Schuljahres beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter (im Folgenden: Schulleitung) in den ersten zwei Monaten Versammlungen der Eltern aller Klassen (Klassenelternversammlungen) ein; eine weitere Versammlung wird einberufen, wenn es ein Viertel der Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beantragt.
- (3) ¹Elternsprechtage und Elternversammlungen werden außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so angesetzt, dass berufstätigen Eltern der Besuch in der Regel möglich ist. ²Die Modalitäten werden im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.
- (4) An jeder Schule, ausgenommen die Grundschule, wird ein Schulforum eingerichtet. Vertreter des Elternbeirats sind Mitglieder des Schulforums.

§ 4 Einrichtungen der Elternvertretung

- (1) Einrichtungen der Elternvertretung sind
 1. der Elternbeirat,
 2. die Klassenelternsprecher
 3. die Jahrgangsstufensprecher.
- (2) An allen Schulen wird ein Elternbeirat gebildet.
- (3) An Grund- und Mittelschule werden Klassenelternsprecher gewählt.
- (4) Auf Antrag des Elternbeirats sollen nach Anhörung der Schulleitung in den Jahrgangsstufen 5 - 11
 1. Klassenelternsprecher für alle Klassen einer Jahrgangsstufe und
 2. Jahrgangsstufensprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen gewählt werden.
- (5) Dem Wunsch der Schulleitung nach der Wahl von Klassenelternsprechern und Jahrgangsstufensprechern soll vom Elternbeirat stattgegeben werden.

Gemeinsame Regeln für alle Elternvertretungen

§ 5 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt an Grund- und Mittelschule sowie an Realschule und Gymnasium jeweils zwei Jahre, die der anderen Einrichtungen der Elternvertretung ein Jahr. ²Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses, die Amtszeit der anderen Einrichtungen am Folgetag der Wahl. ³Die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats. ⁴Die Amtszeit der anderen Einrichtungen endet mit dem Schuljahr.
- (2) Die Tätigkeit in den Einrichtungen der Elternvertretung ist ehrenamtlich.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft in einer Einrichtung der Elternvertretung endet auch mit
 1. dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 2. der Niederlegung des Amtes,
 3. der Auflösung der Einrichtung der Elternvertretung
oder
 4. dem Verlust der Wählbarkeit.²Das Amt des Klassenelternsprechers oder Jahrgangsstufensprechers endet auch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der betreffenden Klasse oder Jahrgangsstufe.
- (4) An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

§ 6 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft

- ¹Eheleute können nicht gleichzeitig derselben Einrichtung der Elternvertretung der Schule angehören.
²Entsprechendes gilt für andere Erziehungsberechtigte.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen zu Einrichtungen der Elternvertretung werden nach Beginn des Schuljahres durchgeführt.
- (2) Für die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren des Elternbeirats gilt die Wahlordnung.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen der Einrichtungen der Elternvertretung sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einrichtungen der Elternvertretung können gemeinsame Sitzungen abhalten.
- (4) ¹Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleitung sowie eines Vertreters des Schulträgers verlangen. ²Die Einrichtungen der Elternvertretung können zu Beratungen einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.
- (5) ¹Andere Einrichtungen der Elternvertretung als der Elternbeirat haben keine Befugnis, sich an Stellen außerhalb der Schule oder an den Schulträger zu wenden. ²Die Schulleitung und der Schulträger prüfen in eigener Verantwortung die an sie gerichteten Anregungen und Vorschläge binnen angemessener Frist und teilen dem Elternbeirat das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.

- (6) ¹Die Mitglieder der Elternvertretung haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (7) Die Einrichtungen der Elternvertretung können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Formen der Mitwirkung

- (1) ¹Dem Elternbeirat steht in allen Angelegenheiten, mit denen er sich zuständigkeithalber befasst, gegenüber der Schulleitung ein umfassendes Anhörungs- und Fragerecht zu. ²Geheimhaltungsvorschriften bleiben davon unberührt. ³Soweit der Elternbeirat eine schriftliche Beantwortung verlangt, soll die Schulleitung dem entsprechen.
- (2) ¹Einvernehmen bedeutet vorherige Zustimmung der zuständigen Einrichtung der Elternvertretung. ²Wird kein Einvernehmen hergestellt, kann die Angelegenheit dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten kann. ³Wird der Vermittlungsvorschlag abgelehnt, kann die Schulleitung die Entscheidung des Schulträgers herbeiführen, der endgültig entscheidet.
- (3) ¹Im Falle des Benehmens genügt es, dass der zuständigen Einrichtung der Elternvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. ²Die Stellungnahme muss in die Überlegungen einbezogen werden.
- (4) Die Zusammenarbeit von Elternbeirat und anderen Einrichtung der Elternmitwirkung sowie Schule und Schulträger soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein.

§ 10 Unterstützung der Elternmitarbeit

¹Für die Veranstaltungen der Einrichtungen der Elternvertretung werden Räume in der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt. ²Die Schulleitung unterstützt die Einrichtungen der Elternvertretung auch anderweitig.

Elternbeirat

§ 11 Zusammensetzung des Elternbeirats

¹Für jede Schule ist ein Elternbeirat zu wählen; er hat mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. ²Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Wahlordnung.

§ 12 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) ¹Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger und im Benehmen mit diesen gegenüber der Öffentlichkeit. ²Er hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. ³Er wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ⁴Aufgabe des Elternbeirats ist es vornehmlich,
1. an der Entwicklung und Ausgestaltung eines schulspezifischen Konzepts zur Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten mitzuarbeiten,
 2. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
 3. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren und zu fördern,
 4. die Schule bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihres katholischen Profils zu unterstützen,
 5. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,

6. die aktive Mitarbeit der Eltern an der Mitgestaltung des Schullebens zu fördern,
 7. durch Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen,
 8. im Bedarfsfall als Vermittler bei Gesprächen mitzuwirken,
 9. den Namen der Schule oder eine Namensänderung zu beraten,
 10. sich an Verfahren über die Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen oder der grundsätzlichen Änderung der pädagogischen Ausrichtung der Schule und der damit verbundenen Organisation zu beteiligen,
 11. Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Unterrichtsqualität zu beraten,
 12. gemeinsame Anliegen von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften durch Arbeitskreise und andere Formen des Zusammenwirkens zu fördern,
 13. neu gewählte Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
 14. sich mit den Einrichtungen der Schülermitverantwortung über deren Anliegen und Belange auszutauschen,
 15. das nähere Verfahren der Wahl und die Aufgaben von Klassenelternsprechern im Einvernehmen mit der Schulleitung zu regeln,
 16. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich vornehmlich beziehen auf
 - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs (z. B. Blockstundenmodell, Nachmittagsbetreuung),
 - b) die besondere pädagogische Profilierung der Schule und das religiöse Schulleben,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
 - e) die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
 - f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - g) die Umgestaltung in eine Ganztageschule,
 - h) die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler,
 17. Evaluierungen der Schule zu unterstützen.
- (2) ¹Der Elternbeirat ist bei der Verwaltung der Elternspende rechtlich unselbstständig tätig und den Eltern über ihre Verwendung Rechenschaft schuldig. ²Der Elternbeirat erteilt dem Schulträger Auskunft über die Verwaltung der Elternspende, gibt Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und ermöglicht Überprüfungen, zum Beispiel von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen).
- (3) ¹Der Elternbeirat kann Mitglied in überregionalen Elternvertretungen werden. ²Die Mitgliedschaft in der EVO (Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern) soll von der Schulleitung und dem Schulträger gefördert werden. ³In diesem Falle soll die Schule den Elternbeirat, soweit die Mitgliedsbeiträge von den Eltern aufzubringen sind, bei der Einziehung unterstützen. ⁴Der Elternbeirat unterstützt auch die Arbeit der Katholischen Elternschaft Deutschlands (KED).

§ 13 Unterrichtung; Prüfung von Vorschlägen und Anregungen

- (1) ¹Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat so früh wie möglich über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Schule. ²Sie erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. ³Die Schulleitung soll einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat auf dessen Wunsch hin zu informieren.
- (2) Die Schulleitung und der Schulträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen ihm das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.

§ 14 Notwendiges Einvernehmen/Benehmen; Anhörungs- und Fragerecht

- (1) Die Schulleitung hat in folgenden Fällen das Einvernehmen mit dem Elternbeirat herzustellen:
 1. Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Eltern betreffen,
 2. Festlegung von allgemein für unterrichtsfrei erklärten Tagen und Nachholung des Unterrichts,
 3. Einführung neuer oder Änderung bestehender Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder sonstigen Nutzung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern, soweit nicht durch Rechtsvorschrift zwingend geregelt,
 4. Durchführung von Orientierungstagen, Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten, Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches sowie eines „Tags der offenen Tür“,
 5. Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.
- (2) Das Benehmen ist in folgenden Fällen herzustellen:
 1. Erlass und Änderung der Hausordnung und verwandter Regelungen,
 2. Einführung neuer Lernmittel oder Änderung des Einsatzes bisher verwendeter Lernmittel,
 3. Ausstattung der Schülerbibliothek, einschließlich der technischen Ausstattung,
 4. Änderung des Namens der Schule,
 5. Änderung von Ausbildungsrichtungen, des Schulprofils oder der grundsätzlichen Änderung der pädagogischen Ausrichtung der Schule,
 6. Einführung von Schulversuchen.
- (3) In allen anderen Fällen, in denen Rechte der Eltern allgemein, einzelner Eltern oder einer Einrichtung der Elternvertretung berührt sein können, steht dem Elternbeirat ein Anhörungs- und Fragerecht zu.

§ 15 Evaluierungen

¹Der Elternbeirat soll über Evaluierungen der Schule, vor allem über das Verfahren rechtzeitig unterrichtet werden. ²Das Ergebnis der Evaluierungen soll dem Elternbeirat transparent dargestellt werden. ³Schulleitung und Elternbeirat tauschen sich regelmäßig über Verfahren und Umfang von Evaluierungen aus.

§ 16 Inklusion

¹Der Elternbeirat soll die Schulleitung bei der Einführung inklusiver Maßnahmen und ihrer Durchführung unterstützen. ²Schulleitung und Elternbeirat tauschen sich regelmäßig über ihren Fortgang aus.

Klassenelternsprecher

§ 17 Wahl

Die Eltern einer Klasse können aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres einen Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter wählen.

§ 18 Aufgaben der Klassenelternsprecher

- (1) ¹Der Klassenelternsprecher vertritt die Eltern seiner Klasse gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung in allen ausschließlich die Klasse betreffenden Angelegenheiten. ²Er stimmt sich dabei mit seinem Vertreter ab.
- (2) Der Klassenelternsprecher hat besonders folgende Aufgaben:
 1. den Kontakt zur Klassenleitung zu halten und bei Problemen in der Klasse, auch nur einzelner Schülerinnen und Schüler, die Sachverhalte aufzuklären, die Beteiligten anzuhören und zu vermitteln,
 2. Klassenelternversammlungen (Elternabende) im Einvernehmen mit der Klassenleitung vorzubereiten und durchzuführen,
 3. sich mit der Klassenleitung über die Möglichkeiten eines Unterrichtsbesuchs durch einzelne Eltern zu beraten,
 4. den Elternbeirat über Sachverhalte von klassenübergreifender Bedeutung zu informieren,
 5. den Elternbeirat zur Vermittlung anzurufen, soweit eigene Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind,
 6. den Elternbeirat zu unterstützen.
- (3) ¹Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. ²Auf Antrag eines Viertels der Eltern muss eine Klassenelternversammlung einberufen werden.

Jahrgangsstufensprecher

§ 19 Wahl

Die Klassenelternsprecher einer Jahrgangsstufe können aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres einen Jahrgangsstufensprecher und seinen Vertreter wählen.

§ 20 Aufgaben der Jahrgangsstufensprecher

- (1) ¹Der Jahrgangsstufensprecher vertritt die Klassenelternsprecher der entsprechenden Jahrgangsstufe gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung in allen ausschließlich die Jahrgangsstufe betreffenden Angelegenheiten. ²Er stimmt sich dabei mit seinem Vertreter ab.
- (2) Der Jahrgangsstufensprecher bereitet im Einvernehmen mit den Klassenleitern der Jahrgangsstufe klassenübergreifende Elternversammlungen vor.
- (3) Der Jahrgangsstufensprecher gehört dem Elternbeirat an.

§ 21 Jahrgangsstufensprecher als nicht stimmberechtigte Elternbeiratsmitglieder

¹Der Elternbeirat kann beschließen, dass die Jahrgangsstufensprecher Mitglieder des Elternbeirats ohne Antrags- und Stimmrecht sind. ²Die festgelegte Zahl der Mitglieder des Elternbeirats erhöht sich dadurch. ³Der Beschluss ist mit der Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Elternbeirates zu treffen und wird für die jeweils nächste Amtsperiode wirksam. ⁴Er ist für die Dauer der Amtsperiode unwiderruflich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Anpassung

¹Die Regelungen dieser Ordnung gelten als Mindeststandards für die Elternmitwirkung. ²Das Recht zur Änderung im Geltungsbereich einer einzelnen Schule durch den Schulträger bleibt unberührt.

§ 23 Salvatorische Klausel

Für Sonderfälle, die in den obigen Bestimmungen nicht berücksichtigt sind, erwirkt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger Lösungen, die sich am Geist dieser Ordnung orientieren.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Elternmitwirkungsordnung ersetzt die Elternmitwirkungsordnung für katholische Gymnasien und Realschulen in freier Trägerschaft in Bayern von 1996 sowie die darauffolgenden Fassungen von 01.08.2014, vom 06.08.2021 und vom 21.09.2022.

²Diese Elternmitwirkungsordnung für die Gymnasien und Realschulen, Grund- und Mittelschulen des Schulwerks der Diözese Augsburg tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Augsburg, 01.08.2023



Peter Kosak
Direktor

Anhang

Auszug aus der Elternmitwirkungsordnung für katholische Gymnasien und Realschulen in freier Trägerschaft in Bayern (Fassung 1996):

Elternarbeit ist nötig

Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft in einer kirchlichen Schule finden ihren Ausdruck vor allem in der engen Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern, die sich in der Struktur des Elternbeirats niederschlägt.

Elternarbeit gewinnt, wenn sie von Schulleitung und Lehrern unterstützt wird.

Das gemeinsame Ziel, junge Menschen in der Schule zu erziehen und zu unterrichten, setzt das Vertrauen und das Zutrauen in die Kompetenz und die gute Absicht der jeweiligen Partner voraus. Sie sind die Grundlagen, auf der eine fruchtbare pädagogische Arbeit und die Elternarbeit einer kirchlichen Schule aufgebaut werden können.

Elternarbeit ist Arbeit von Eltern mit den Eltern und für die Eltern. Sie ist kein Selbstzweck, sondern hat immer zum Ziel,

- die Persönlichkeit des Kindes zu fördern,
- die vielseitige Kompetenz der Eltern für den Auftrag der Schule zu erschließen und zu stärken und
- das erzieherische Handeln zwischen Schule und Elternhaus zum Wohl des Kindes aufeinander abzustimmen.

Sie entfaltet sich auf unterschiedlichen Ebenen der Information und Beratung, der Mitwirkung und Mitgestaltung und des gemeinsamen Feierns.

Miteinander reden, sich gegenseitig informieren und Bescheid wissen

Die gegenseitige Information zwischen Elternhaus und Schule ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine helfende Zusammenarbeit und das Verständnis für die/den einzelne(n) Schülerin und Schüler.

Dies erfordert von Seiten der Eltern, das Gespräch und den Kontakt mit der Schule zu suchen, und das nicht erst bei drängenden schulischen oder persönlichen Problemen. Die Schule muss wegen ihres erzieherischen Auftrages über wichtige, die Entwicklung einer Schülerin/eines Schülers berührende Vorgänge (Gesundheit, Familiensituation u. a.) informiert werden/sein.

Diesem Anliegen dienen Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Beratungsgespräche und Mitteilungen der Schule.

Umgekehrt benötigen die Eltern für das Verständnis der pädagogischen Arbeit in der Schule das nötige Hintergrundwissen über schulische Vorgänge.

Regelmäßige Elterninformationen/Elternbriefe, in denen die konkreten Schulziele und die pädagogischen Konzepte erläutert werden oder über das Geschehen in der Schule berichtet wird, können zu einer Vertrauens- und Verständnisbeziehung zwischen Eltern und Schule beitragen.

Elternarbeit beginnt bereits bei den Informationsveranstaltungen vor der Aufnahme der Schülerinnen/Schüler, in der die besonderen Erziehungsziele und -formen der Schule und die Erwartungen an die Eltern geklärt werden.

Jedes Jahr wird deshalb vor den großen Ferien ein Elternabend für die Eltern und Kinder der neuen fünften Klassen durchgeführt mit dem Ziel,

- Eltern und Kinder mit den Räumlichkeiten vertraut zu machen,
- alle organisatorischen Dinge wie z. B. Unterrichtszeiten, Busfahrzeiten, Bildung von Fahrgemeinschaften, Fahrradunterstellmöglichkeiten usw. schon vor Schulbeginn zu klären,
- Eltern mit den Zielen einer katholischen Schule vertraut zu machen,

- die neuen Klassenleiter durch den Schulleiter vorstellen zu lassen,
- Klassenlisten auszugeben, um Fahrgemeinschaften bilden zu können,
- ein erstes gemeinsames Elterntreffen zu organisieren, z. B. eine Wanderung zum Kennenlernen, dann gelingen die folgenden Wahlen in der Regel besser.

Neugewählte Klassenelternsprecher werden in einer informierenden Veranstaltung mit den Gremien der Schule und den notwendigen Formalitäten und Gewohnheiten bekannt gemacht.

Die Klassenelternsprecher informieren die Eltern über die Erziehungsziele der katholischen Schule, die Gremien der Schule, den Förderverein, die Mitwirkung der Eltern und die Erwartungen der Schule an die Eltern, das Schulwerk, die EVO und die KED sowie die Pflichten der Eltern.

Der Elternbeirat bereitet pädagogische Schüler-Eltern-Lehrer-Tage vor zu wichtigen Themen, die in der Schule als aktuell erkannt werden, und berät Möglichkeiten der Lehrer-Eltern-Fortbildung zur pädagogischen Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern, z. B. gemeinsame Teilnahme an Seminaren für Eltern und Lehrer.

Beziehungen leben

Die Schule, vor allem aber die Klasse, bildet eine mitprägende Lebensgemeinschaft während wichtiger Jahre der Entwicklung eines Jugendlichen. Das Gelingen der schulischen Laufbahn und einer guten charakterlichen Prägung des einzelnen Schülers hängen nicht zuletzt von der Art der Beziehungen in der Klasse und vom Schulklima ab.

Dabei können Eltern als „begleitende Bezugsgruppe“ für eine Klasse wie auch für die gesamte Schule eine positive, stabilisierende Rolle übernehmen, wenn Wertvorstellungen, gemeinsame erzieherische Vorstellungen und pädagogische Handlungsformen übereinstimmen.

Um diesen pädagogischen Rahmen zu sichern, werden von der Schule Klassenelternversammlungen (mit Lehrerinnen/Lehrern) durchgeführt.

Die Klassenelternversammlungen dienen

- der Information über Planungen, Aktivitäten oder Maßnahmen der Klasse und der Schule,
- der Besprechung konkreter, schulischer, sozialer oder pädagogischer Probleme in der Klasse (z. B. über Taschengeld, Zeitpunkt des Nachhausekommens, Klassenfahrt-Ziele und –Kosten, Leistungsbewertung) und
- der Diskussion und dem Austausch über allgemeine erzieherische Fragen.

Die Leitung hat der Klassenelternsprecher.

Von den Eltern der jeweiligen Klasse wird die Teilnahme an diesen Klassenelternversammlungen erwartet.

Sich in der Schule begegnen

Die Qualität einer Schule hängt vom Ausmaß gelingender Beziehungen ab. Sie legen das Fundament für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein förderndes Schulklima.

Klassen- und Schulfeste, thematische oder kulturelle Veranstaltungen, regelmäßige religiöse Angebote, zu denen die Eltern eingeladen werden, stärken die Beziehung untereinander und zur Schule und fördern die Identität mit der Schule und ihren Zielen und Ausdrucksformen.

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung und die fördernde Unterstützung dieser „Orte der Begegnung und des Erlebens“ in einer Schule durch die Eltern ist eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen eines Schullebens; indem Eltern Interesse zeigen, fördern sie die Lernmotivation der Kinder.

Werte und pädagogische Konzepte klären

Die christliche Schule zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass sie ihre Arbeit an religiösen, ethischen und pädagogischen Werten orientiert. Sie bilden wesentliche Identifikationsmerkmale einer Schule. Ihr Stellenwert wie ihre Umsetzung im schulischen Alltag müssen im Gespräch zwischen den Gruppen der Schule geklärt werden.

Dafür benötigt eine Schule feste institutionelle Formen auch im Bereich der Elternarbeit, z. B.

- Elternseminare zu pädagogischen Themen (religiöse Erziehung, Lern- und Arbeitstechniken, Pubertät, Lernmotivation, Sexualerziehung, Drogen, Berufsorientierung usw.), zur Gestaltung des schulischen Lebens (Verantwortung, Leistung, Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen usw.) oder zur Ausgestaltung des besonderen schulischen Angebots (Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Fahrten, Projekte usw.),
- Klassentage oder Klassenseminare zu bestimmten Anlässen oder Ereignissen (z. B. Wahl der 2. Fremdsprache, Firmung) oder zu selbstgewählten Themen (Von den Eltern der Klasse wird die Teilnahme an diesen Klassentagen oder Klassenseminaren erwartet.),
- offene Diskussionsforen zu wichtigen Fragen der Schulentwicklung,
- informelle Gesprächsgruppen interessierter Eltern zu Fragen konkreter erzieherischer Probleme (religiöse Erziehung, Medienkonsum, Umgang mit Schulunlust u. dgl.).

Die Schule bietet dafür den Raum und organisatorische Hilfen an.

Schulleben mitgestalten

In einer Schule, in der sich die Partner als Träger der Gestaltung der Schule verstehen dürfen, werden auch die Eltern eingebunden in die Planung und Mitgestaltung des Schullebens.

Dabei kommt es darauf an, dass die Eltern mit ihren fachlichen, beruflichen und menschlichen Möglichkeiten die schulische Arbeit begleiten und bereichern.

Mitgestaltung setzt von Seiten der Eltern ein Interesse am schulischen Leben voraus; die Teilnahme an den Veranstaltungen wird erwartet.

Die Mitgestaltung kann sich in verschiedenen Formen äußern, wie zum Beispiel

- in der Bereitschaft, in den offiziellen Elternmitwirkungsgremien (Klassenelternvertreter, Elternbeirat) oder in besonderen Arbeitskreisen, Aktionsgruppen der Schule oder im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken,
- die finanzielle oder materielle Unterstützung konkreter Projekte der Schule oder von Klassen oder Gruppen zu sichern,
- Fahrten, Exkursionen oder andere Vorhaben durch Teilnahme als Begleitperson zu ermöglichen, wenn dies von der Schule gewünscht wird,
- in Konfliktfällen im Sinne einer „Kultur der Versöhnung“ eine Klärung zu versuchen und zur Bereinigung von Kollisionen und Missverständnissen beizutragen.

Wahlordnung für den Elternbeirat

(Anlage zur Elternmitwirkungsordnung für Gymnasien und Realschulen,
ergänzt für Grund- und Mittelschulen)

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

¹Die Wahlordnung gilt für die Grund- und Mittelschulen, Gymnasien und Realschulen des Schulwerks der Diözese Augsburg. ²Die Mitglieder des Elternbeirats werden gewählt. ³Die Wahl erfolgt nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen. ⁴Jede Schule hat einen eigenen Elternbeirat.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

¹Der Elternbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern. ²Ihre Zahl wird vom Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin (im Folgenden: Schulleitung) für die jeweilige Wahl festgelegt. ³Die Festlegung der Zahl berücksichtigt den Fall, dass Jahrgangsstufensprecher gewählt werden und dem Elternbeirat als stimmberechtigte Mitglieder angehören. ⁴Auch in diesem Fall besteht der Elternbeirat aus höchstens 12 Mitgliedern. ⁵Wird bei der Wahl die Mitgliederzahl von 5 nicht erreicht, ist die Wahl bis spätestens 20. Dezember des laufenden Schuljahres zu wiederholen. ⁶Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülern oder einem Fünftel der Gesamtschülerzahl besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung wohnen, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder ein vom Träger der Einrichtung bestimmter Erzieher, der nicht zugleich Schulleiterin, Schulleiter oder Lehrkraft der Schule ist, zusätzliches Mitglied des Elternbeirats. ⁷Ist die Zahl geringer, so können die Leiter dieser Einrichtungen wie Eltern für den Elternbeirat gewählt werden. ⁸Der Elternbeirat kann weitere wählbare Eltern mit beratender Funktion hinzuziehen; ihre Zahl darf nicht mehr als ein Drittel der für den Elternbeirat gewählten Mitglieder betragen.

§ 3 Amtszeit des Elternbeirats

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre.

§ 4 Wahlberechtigung

¹Wahlberechtigt sind alle Eltern, die ein Kind an der Schule haben; die Wahlberechtigung bleibt während einer Beurlaubung des Kindes bestehen. ²Eltern haben zusammen unabhängig von der Zahl ihrer die Schule besuchenden Kinder 1 Stimme.

§ 5 Wählbarkeit

¹Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Lehrkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers, die an der Schule tätig sind, an der die Wahl erfolgt, und mit Ausnahme der Jahrgangsstufensprecher. ²Wählbar sind auch nicht anwesende Personen, die mit einer Wahl einverstanden sind.

§ 6 Wahlausschuss

¹Der Elternbeirat wählt in der letzten Sitzung seiner Amtsperiode einen Wahlausschuss. ²Dazu wählt er aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder sowie für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder je einen Stellvertreter. ³Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der Wahlleiter, ein Mitglied des Wahlausschusses der Schriftführer. ⁴Bewerber für die Wahl zum Elternbeirat können dem Wahlausschuss nicht angehören. ⁵Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Wahltermin

¹Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung Zeit und Ort der Wahlversammlung fest. ²Die Wahl erfolgt bis spätestens 31. Oktober. ³Besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleitung über Zeit und Ort der Wahlversammlung allein. ⁴Wenn an der Schule Jahrgangsstufensprecher gewählt werden, tritt die Wahlversammlung nach den Wahlen zu den Jahrgangsstufensprechern zusammen. ⁵Die Schulleitung lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. ⁶Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

⁷Der Nachweis der Wahlberechtigung kann auch durch Vorlage des Personalausweises geführt werden.

⁸Der Nachweis ist entbehrlich, wenn die Identität bekannt ist oder durch bei der Wahlversammlung anwesende Personen bestätigt wird.

§ 8 Wahlvorschläge

¹Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge abgeben. ²Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. ³Die Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen. ⁴Der Wahlausschuss erstellt eine alphabetisch geordnete Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung ergänzt werden kann. ⁵Auf eine hinreichende Zahl an Wahlvorschlägen ist zu achten. ⁶Wird diese Zahl nicht erreicht, sind die zur Wahl stehenden Personen gewählt, falls sie die Mehrheit der abstimmenden Wahlberechtigten erreichen.

§ 9 Wahlversammlung

¹Die Wahlversammlung wird vom Wahlleiter eröffnet. ²Er informiert über den Ablauf der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirats sowie die Wahlvorschläge. ³Außerdem nimmt er weitere Wahlvorschläge entgegen, erfragt das Einverständnis der Vorgeschlagenen und erstellt die endgültige Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. ⁴Die Bewerber stellen sich vor und beantworten gegebenenfalls Fragen. ⁵Nicht anwesende Bewerber werden vom Wahlleiter vorgestellt. ⁶Mit der ab dem Schuljahr 2021/2022 zusätzlichen Möglichkeit der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats per Briefwahl, in Ergänzung der Bestimmung § 11 der Wahlordnung, sind die Kandidatinnen und Kandidaten vor bzw. außerhalb der Wahlversammlung vorzustellen, gegebenenfalls über geeignete digitale Verfahren. ⁷Der Zugang ist für alle wahlberechtigten Briefwähler sicherzustellen. ⁸Im Falle ganz oder teilweiser Beteiligung der Wahlberechtigten per Briefwahl ist eine Ergänzung der eingegangenen Wahlvorschläge in der Wahlversammlung nach § 8 Satz 6 nicht mehr möglich.

§ 10 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

¹Die Wahl ist nicht öffentlich. ²Zur Wahl haben nur die Wahlberechtigten, die Schulleitung sowie Vertreter des Schulträgers Zutritt.

§ 11 Wahlgang

¹Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim. ²Ab dem Schuljahr 2021/2022 ist die Möglichkeit der Briefwahl eröffnet. ³Die Beteiligung per Briefwahl ist längstens bis zum Tag bzw. Beginn der Wahlversammlung möglich.

⁴Der Unmittelbarkeit der Wahl soll weiterhin der Vorzug gegeben werden.

⁵Die Wahl erfolgt für die ganze Schule einheitlich und zur selben Zeit, insbesondere nicht getrennt nach Jahrgangsstufen. ⁶Wählen können nur die bei der Wahlversammlung anwesenden Wahlberechtigten.

⁷Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt. ⁸Mit dem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. ⁹Häufeln ist nicht möglich.

§ 12 Ungültigkeit der Stimmzettel

¹Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze oder Namen von nicht wählbaren Personen enthalten oder dieselbe Person mehrfach aufführen oder die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte überschreiten, sind ungültig. ²Die Ungültigkeit wird vom Wahlausschuss festgestellt.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

¹Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter am Ende der Wahlversammlung bekannt gegeben. ²Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder des Elternbeirats gewählt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird. ⁴Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder. ⁵Der Wahlleiter erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Auszählung. ⁶Die Niederschrift wird zu den Schulakten genommen und mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 14 Sicherung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Die Stimmzettel können sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden.

§ 15 Wahlprüfung

¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses anfechten. ²Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht. ³Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde. ⁴Wenn ihr nicht binnen 10 Tagen abgeholfen wird, legt der Wahlausschuss die Beschwerde dem Schulträger vor. ⁵Der Schulträger entscheidet über die Wahlanfechtung binnen Monatsfrist ab Zugang der Anfechtung bei ihm. ⁶Sofern das Wahlergebnis unter Verletzung wesentlicher Wahlbestimmungen zustande gekommen ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären. ⁷Wenn eine nicht wählbare Person gewählt worden ist, hat der Wahlausschuss die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. ⁸Wenn das vom Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für einzelne Personen festgestellten Stimmenzahlen im Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. ⁹Sofern die Wahl für ungültig erklärt wird, sind innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der Ungültigkeit Neuwahlen anzusetzen. ¹⁰Der neu gewählte Elternbeirat führt die Geschäfte bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens fort. ¹¹Seine Beschlussfähigkeit bleibt bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

§ 16 Kosten

Die Schule trägt im Rahmen der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Mittel die Kosten der Wahl.

§ 17 Weitere Bestimmungen

¹Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, werden einschlägige staatliche Bestimmungen hilfsweise herangezogen. ²Die Benennungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Ordnung für das Schulforum

(Anlage zur Elternmitwirkungsordnung für Gymnasien und Realschulen,
ergänzt für Grund- und Mittelschulen)

§ 1 Aufgaben

- (1) An allen Schulen, mit Ausnahme der Grundschule, mit einem Elternbeirat wird ein Schulforum eingerichtet.
- (2) Das Schulforum berät Fragen, vor allem pädagogischer Art, die Schülerinnen und Schüler, Eltern, die Schulleiterin oder den Schulleiter (im Folgenden: Schulleitung) und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, gibt Empfehlungen ab und nimmt Anregungen auf.
- (3) ¹Das Schulforum berät auch Möglichkeiten gemeinsamer Schulveranstaltungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften und führt sie durch. ²Es berät auch über Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Lehrkräften und Eltern.
- (4) Dem Schulforum wird insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme gegeben
 1. zur Entwicklung eines schulspezifischen Konzeptes zur Erziehungsgemeinschaft,
 2. zur Festlegung von Entwicklungszielen in einem Schulentwicklungsprogramm,
 3. zu Grundsätzen der Schulpastoral und Schulsozialarbeit,
 4. zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation,
 5. zu Schulfahrten,
 6. zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in der Schule,
 7. zum Erlass oder zu Änderungen der Hausordnung,
 8. zur Festlegung der Pausenordnung und Pausen- sowie Mittagsverpflegung,
 9. zu Baumaßnahmen,
 10. zum Namen der Schule.
- (5) ¹Das Schulforum vermittelt ferner auf Antrag eines Betroffenen bei Konflikten zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrkräften. ²Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.
- (6) Das Schulforum kann in Fällen, in denen ein erforderliches Einvernehmen zwischen Elternbeirat und Schulleitung nicht hergestellt und ihm die Angelegenheit vorgelegt wird, einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

§ 2 Zusammensetzung

¹Das Schulforum besteht aus je drei Eltern, Schülerinnen oder Schülern und Lehrkräften, der Schulleitung sowie einem Vertreter des Schulträgers. ²Dieser kann sich durch die Schulleitung vertreten lassen. ³Die Eltern werden vom Elternbeirat bestimmt. ⁴Die Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz gewählt. ⁵Diese bestimmt die Amtsdauer der Lehrkräfte. ⁶Die Schülerinnen und Schüler werden durch den Schülerausschuss vertreten.

§ 3 Geschäftsgang

- (1) ¹Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleitung. ²Das Schulforum wird von der Schulleitung mindestens einmal in jedem Schuljahr, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres einberufen. ³Es ist ferner auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen. ⁴Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

- (2) ¹Das Schulforum tagt nicht öffentlich. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte andere Personen hinzuziehen.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Schulforums, dem Elternbeirat sowie dem Schulträger zu übermitteln ist.
- (5) ¹Die Mitglieder des Schulforums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (6) Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum - auf dessen Antrag schriftlich - zu begründen.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Regelungen außer Kraft.